



Landkreis Börde

Büro Kreistag / Wahlen

Leiterin: Janina Kluge
Anschrift: Gerikestraße 104
39340 Haldensleben
Telefon: +49 3904 7240-1304
Telefax: +49 3904 7240-51304
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verordnung zum Schutz der „Wormsdorfer Salzwiesen“

Rechtsgrundlage

Aufgrund des § 22 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 29 und 39 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Börde als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

Verordnungstitel

Verordnung zum Schutz der „Wormsdorfer Salzwiesen“ als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) im Landkreis Börde

Beschlussinformationen

Veröffentlichung Amtsblatt: Nr. 47/01 vom 23.06.2010
Inkraftsetzung: 24.06.2010

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

**Verordnung
zum Schutz der „Wormsdorfer Salzwiesen“
als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) im Landkreis Börde**

-Lesefassung-

**§ 1
Schutzgegenstand**

(1) Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil „Wormsdorfer Salzwiesen“ erklärt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 4,2 ha.

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil schließt das FFH-Gebiet 0202LSA „Salzstelle Wormsdorf“ ein. Er ist Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 5000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1: 2000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(2) Das Gebiet befindet sich ca. 500 m nördlich der Ortslage Wormsdorf, südöstlich der Straße nach Eilsleben.

Vom Kreuzungspunkt K 1270 mit dem Mittelgraben verläuft die Grenze 224 m entlang der K 1270 in südwestlicher Richtung, biegt ab in südöstlicher Richtung und verläuft entlang des Weges bis zum Feldgehölz, umgeht dieses und läuft entlang der Nutzungsgrenze bis zum Mittelgraben, führt an diesem in nordwestlicher Richtung und trifft auf den Ausgangspunkt.

(3) Das Schutzgebiet befindet sich in der Gemarkung Wormsdorf, Flur 6 und umfasst die Flurstücke 173/1, 176/1, 178/1, 180/1, 182/1, 184/1, 186/1, 188/1, 190/1, 192/1, 194/1, 195/1, 414/196, 198/1, 199, 200, 202/1, 204/1, 206/1, 207, 208, 210/1,

212/1, 214/1, 215, 415/216, 416/216, 217, 218, 219 und 220.

(4) Eine Ausfertigung der Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Börde) aufbewahrt. Die Karten können dort von jedermann kostenlos während der Dienstzeiten eingesehen werden.

**§ 3
Schutzzweck**

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt in der Landschaftseinheit Oberes Allertal und ist Bestandteil der geologischen Störungszone der Weferlinger – Schönebecker Triasplatte. Das Gebiet wird zum überwiegenden Teil von Feuchtgrünland eingenommen, welches eine Salzquelle umschließt. Im Untergrund steht in geringer Tiefe Torf an.

(2) Auf den durch hohen Salzgehalt gekennzeichneten Flächen hat sich eine Salzvegetation ausgebildet, welche z.B. durch *Juncus gerardii* – Salz-Binse, *Salicornia europaea* – Europäischer Queller, *Spergularia salina* – Salz-Schuppenmiere und *Triglochin maritimum* – Strand-Dreizack repräsentiert wird.

(3) Außerdem finden salztolerante Tierarten hier Lebensraum. Das grundwassernahe Wiesengebiet ist weiterhin potentiell Habitat für Limikolen.

(4) Schutzzweck ist insbesondere:

1. die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitat- und Strukturfunktionen des prioritären Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie 1340*- Salzwiesen im Binnenland;
2. die Sicherung der Fläche in ihrem Bestand und ihrer Ausprägung;
3. die Freihaltung des Gebietes vor weiterer
4. Inanspruchnahme, sowie
5. die Erhaltung der Salzwiesen als prägendes Landschaftselement und Lebensraum einer
6. charakteristischen Fauna.

**§ 4
Verbote**

Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder zu einer unmittelbar nachteiligen Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können. Verboten

sind außerdem alle Handlungen, die in dieser Weise von außen in das Gebiet hineinwirken können.

Insbesondere sind dies folgende Handlungen:

1. die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind;
2. die Beseitigung und Veränderung der Salzvegetation und ihre Beeinträchtigung auf andere Art und Weise;
3. das Betreten und Befahren der Fläche außerhalb vorhandener Wege;
4. das Nachstellen, Töten, Füttern und Fangen wildlebender Tiere und deren Entwicklungsformen;
5. die Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen und Pflanzenteilen;
6. die Veränderung der Bodengestalt, insbesondere die Vornahme von Abgrabungen und Aufschüttungen;
7. die Einbringung bzw. Ab- oder Zwischenlagerung von Abfällen, Abraum aller Art und anderer Materialien;
8. Maßnahmen, die geeignet sind, das Grundwasser oder den Grundwasserstand zu beeinträchtigen;
9. das Abbrennen der Bodendecke und Anzünden sonstiger Feuer;
10. das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes sowie von Düngemitteln und ähnlichen Stoffen;
11. die Anlage von Gräben, Dränagen und Wegen;
12. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen,
13. soweit dies nicht dem Ersatz und der Unterhaltung vorhandener Leitungen dient;
14. die Bepflanzung mit Gehölzen, die gezielte Ansiedlung gebietsfremder Pflanzenarten,
15. die Einbringung von Nutzpflanzen, sowie
16. Freizeitaktivitäten mit schädigendem Einfluss auf den geschützten Landschaftsbestandteil, insbesondere Motocross, Reiten, Lagern, Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

Die untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine naturschutzrechtliche Erlaubnis zur Durchführung folgender Maßnahmen, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird:

1. landschaftspflegerische Maßnahmen, die dem Schutzzweck dienen;
2. das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen, sowie
3. das Aufstellen von Schildern.

§ 6 Befreiung

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gemäß § 67 Abs.1 BNatSchG gewähren, wenn

4. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
5. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 7 Wiederherstellung

(1) Wird der geschützte Landschaftsbestandteil durch eine verbotene Handlung im Sinne des § 4 zerstört oder auf andere Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, kann die Naturschutzbehörde die Einstellung anordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 57 NatSchG LSA in Verbindung mit § 65 BNatSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege oder Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie zu dessen Kenntlichmachung durch amtliche Schilder zu dulden.

Zu den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zählen:

1. Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen typischen Salzvegetation,
2. regelmäßiges Entfernen von Gehölzaufwuchs, sowie
3. das Aufstellen von Schildern und Hinweistafeln zu Informations- und Aufklärungszwecken.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können, soweit erforderlich, in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt werden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 65 Abs.1 Nr. 1 und 6 NatSchG LSA, wer ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten nach § 4 dieser Verordnung oder

2. einer nach § 8 dieser Verordnung bestehenden Duldungspflicht oder vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 Abs.2 Nr.2 und 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum flächenhaften Naturdenkmal „Die Torflöcher“ (FND0057BOE) vom 01.07.1988 (Beschluss des Rates des Kreises Wanzleben Nr. 0091) außer Kraft.